☐ **Neuantrag** ☐ **Antrag bei Umzug**

Antrag auf Leistungen nach dem Unterhaltsvorschussgesetz (UVG)

	Eingangsstempel der Behörde
	Aktenzeichen

Hinweise:
Bitte beachten Sie die Ausfüllhinweise und das beigefügte Merkblatt!
Der Antrag ist unterschrieben auf dem Postweg sowie per Fax oder als PDF nur mit elektronischer Signatur einzureichen.
**** Bitte jeweils einen Nachweis vorlegen.***

1 Antragstellung

Bitte beachten Sie, dass Unterhaltsvorschuss grundsätzlich ab dem Monat der Antragsstellung und nur unter besonderen Voraussetzungen rückwirkend für einen Monat vor dem Monat der Antragstellung gezahlt wird.

Ich beantrage Leistungen nach dem Unterhaltsvorschussgesetz für das nachfolgend genannte Kind ab: **(bitte eintragen)**	**. .20**

1.1 Persönliche Angaben zum Kind, für das Leistungen beantragt werden (1 Antrag pro Kind)

Name, Vorname (ggf. abweichender Geburtsname)			
Geschlecht	☐ männlich ☐ weiblich ☐ divers		
Geburtsdatum*		Geburtsort	
Staatsangehörigkeit			
Wenn das Kind nicht die deutsche Staatsangehörigkeit besitzt: Ist das Kind im Besitz einer Niederlassungs- oder Aufenthaltserlaubnis?	☐ nein ☐ ja*	gültig bis:	

1.2 Wenn das Kind das 15. Lebensjahr vollendet hat (andernfalls weiter mit Nr. 1.3)

☐ Schulbesuch* ☐ Ausbildung bzw. Studium* ☐ Erwerbstätigkeit* ☐ Sonstiges*

Name und Ort der Schule, der Ausbildungsstätte oder des Arbeitgebers	

1.3 Angaben zum Aufenthalt des Kindes und zum Umgang

Das Kind lebt	☐ bei mir ☐ beim anderen Elternteil	seit	
	☐ bei einer anderen Person, und zwar:		
	☐ in einer Einrichtung der Jugendhilfe*		
	☐ nicht im elterlichen Haushalt aufgrund von Ausbildung oder Studium		

Beteiligt sich der andere Elternteil an der Betreuung des Kindes?	☐ nein ☐ ja		
Wenn ja, machen Sie bitte Angaben zur Art und zum Umfang der Betreuung: Wie viele Stunden betreut der andere Elterteil Ihr Kind an den einzelnen Wochentagen?			
Montag		Freitag	
Dienstag		Samstag	
Mittwoch		Sonntag	
Donnerstag			
Bei wem verbringt Ihr Kind die Ferien? Ggf. weitere Bemerkungen zur Betreuungsregelung oder sonstigen Vereinbarungen zwischen den Eltern z.B. Wechselmodell etc. (ggf. Nachweis beifügen):			

1.4	**Angaben zur Vaterschaft und Sorge**		
Gilt das Kind als eheliches Kind?	☐ nein ☐ ja		
Wenn ja, ist der Ehemann der leibliche Vater des Kindes?	☐ nein ☐ ja		
Wenn nein, läuft derzeit ein Vaterschaftsanfechtungsverfahren?	☐ nein ☐ ja*		
Ist die Vaterschaft anerkannt oder festgestellt?	☐ nein ☐ ja*		
Läuft derzeit ein Verfahren zur Feststellung der Vaterschaft?	☐ nein ☐ ja*		
Besteht eine Beistandschaft, Amtspflegschaft, Vormundschaft?	☐ nein ☐ ja		
Beteiligtes Jugendamt oder Anwalt (Ort, Ansprechpartner, Aktenzeichen)			
Das Sorgerecht	☐ hat die Mutter ☐ hat der Vater* ☐ haben beide*		
2	**Angaben zum Elternteil, bei dem das Kind lebt**		
Name, Vorname (ggf. abweichender Geburtsname)			
Geschlecht	☐ männlich ☐ weiblich ☐ divers		
Geburtsdatum		Geburtsort	
Anschrift	Straße, Hausnummer		
	PLZ, Ort		
Staatsangehörigkeit			
Wenn Sie nicht die deutsche Staatsangehörigkeit besitzen: Ist das Kind im Besitz einer Niederlassungs- oder Aufenthaltserlaubnis?	☐ nein ☐ ja*	gültig bis:	
E-Mail-Adresse (freiwillig)			
Telefonnummer (freiwillig)			
Haben Sie einen Vormund oder eine/n Betreuerin/Betreuer?	☐ nein ☐ ja*		
Kontaktdaten des Vormunds oder der betreuenden Person			

Familienstand	☐ ledig ☐ verheiratet ☐ eingetragene Lebenspartnerschaft		
	☐ ich beabsichtige zu heiraten	am	
	☐ dauernd getrennt ☐ verwitwet	seit	
	☐ geschieden / Lebenspartnerschaft aufgehoben	seit	
	☐ Ich lebe mit dem anderen Elternteil des Kindes nicht mehr zusammen	seit	
	☐ Ich führe eine Beziehung mit dem anderen Elternteil	seit	
Haben Sie ein monatl. Bruttoeinkommen von min. 600,00 Euro?	☐ nein ☐ ja	Steuerklasse	

3 Angaben zum Elternteil, bei dem das Kind nicht lebt

3.1 Persönliche Angaben

Name, Vorname (ggf. abweichender Geburtsname)			
Geschlecht	☐ männlich ☐ weiblich ☐ divers		
Geburtsdatum		Geburtsort	
Verstorben am*		Ist der andere Elternteil verstorben, bitte weiter mit Nr. 6	
Anschrift	Straße, Hausnummer		
	PLZ, Ort		
Ist der andere Elternteil an einem anderen Ort, als an der o.g. Adresse anzutreffen? Wenn ja, wo? (z.B. bei den Eltern)	☐ nein ☐ ja	Name und Adresse	
Ist Ihnen bekannt, dass der andere Elternteil mit einer (Ehe-)Partnerin oder einem (Ehe-) Partner zusammenlebt?	☐ nein ☐ ja		
Staatsangehörigkeit			
E-Mail-Adresse			
Telefonnummer			
Ist Ihnen bekannt, ob der andere Elternteil einen Vormund, eine Betreuerin oder einen Betreuer hat?	☐ nein ☐ ja		
Kontaktdaten des Vormunds oder der betreuenden Person			
Ist Ihnen bekannt, ob der andere Elternteil stationär untergebracht ist? (z.B. JVA, Pflegeheim etc.)	☐ nein ☐ ja	seit	
Ort der Unterbringung			

Weitere (**keine** gemeinsamen) Kinder des anderen Elternteils	Kind 1	Kind 2	Kind 3
Name, Vorname			
Geburtsdatum			
Bei wem lebt das Kind?			

3.2	Angaben zu Ausbildung, Beruf und Einkommen des anderen Elternteils
Schulabschluss	
Abgeschl. Berufsausbildung/ Studium als	
Der andere Elternteil hat Einkünfte aus:	☐ nichtselbstständiger Tätigkeit ☐ selbstständiger Tätigkeit
Höhe des monatlichen Netto-Einkommens	
Art und Ort der Tätigkeit (ggf. Arbeitgeber benennen)	
Weitere Einkünfte des anderen Elternteils (Nebenjob)	
Krankenversichert bei (ggf. KV-Nummer angeben)	

3.3	Angaben zu Einkommensersatzleistungen des anderen Elternteils
Art der Ersatzleistung	☐ Krankengeld ☐ Rente ☐ Arbeitslosengeld I ☐ Bürgergeld (ALG II) ☐ Grundsicherung nach dem SGB XII
Zuständige Behörde	
Aktenzeichen, BG-Nummer etc.	

3.4	Sonstiges Einkommen und Vermögen des anderen Elternteils
Sonstiges Einkommen	☐ Mieteinnahmen ☐ Zinseinnahmen ☐ sonstiges Einkommen
Höhe des sonstigen Einkommens	
Art des Vermögens	☐ Grundbesitz (Haus, Grundstück etc.) ☐ Sparguthaben ☐ Wertpapiere ☐ Kapital-Lebensversicherung ☐ Girokonto ☐ Kraftfahrzeug(e)
Weitere Angaben zum Vermögen (Höhe, Geldinstitut, Kfz-Modell, Kfz-Kennzeichen etc.)	

4	Weitere gemeinsame Kinder		
	Kind 1	Kind 2	Kind 3
Name, Vorname			
Geburtsdatum			
Bei wem lebt das Kind?			

5	Unterhaltsverpflichtung und -zahlungen
5.1	Unterhaltstitel
Ist der Elternteil, bei dem das Kind **nicht** lebt, durch ein **Gerichtsurteil**, einen **Gerichtsbeschluss**, einen **gerichtlichen Vergleich** oder durch eine schriftliche Verpflichtungserklärung (z.B. **Unterhaltsurkunde**, **eigene Vereinbarung**) zur Zahlung von Unterhalt an das Kind verpflichtet?	☐ nein ☐ ja*
Bezeichnung und Datum des Titels	
Wo befindet sich der Originaltitel?	

5.2	Unterhaltszahlungen				
Erhält das Kind von dem Elternteil, bei dem es nicht lebt, regelmäßig Unterhaltszahlungen?	☐ nein ☐ ja*	seit		in Höhe von	
Die letzte Unterhaltszahlung erfolgte am*					
Sind Vorauszahlungen geleistet worden?	☐ nein ☐ ja*	am			
Haben Sie auf Unterhalt verzichtet?	☐ nein ☐ ja*	am			

5.3	Bemühungen zur Realisierung der Unterhaltsansprüche
Welche Bemühungen haben Sie bereits unternommen?	☐ schriftliche Mahnung* ☐ Strafanzeige wegen Verletzung der Unterhaltspflicht* ☐ Ermittlung des Aufenthalts des anderen Elternteils* ☐ Beauftragung eines Anwalts* ☐ Beratung durch das Jugenamt* ☐ bisher wurden keine Bemühungen unternommen
Sonstige Bemühungen, Angaben zu beauftragten Dritten (Anwalt, Beistand etc.)	
Aktenzeichen*	

6	Einkommen des Kindes			
Kindergeld nach dem Einkommenssteuer- bzw. Bundeskindergeldgesetz	☐ nein ☐ ja			
sonstige kindergeldähnliche Leistungen (z.B. Auslandskindergeld)	☐ nein ☐ ja*	i. H. v.		
diese Leistung erhält	☐ betreuender Elternteil ☐ anderer Elternteil ☐ andere Person			
Waisenbezüge	☐ nein ☐ ja* ☐ wurde beantragt*	in Höhe von		
Ausbildungsvergütung / sonstiges Einkommen	☐ nein ☐ ja*			
Einnahmen aus Vermögen (z.B. Miete, Pacht, Zinsen)	☐ nein ☐ ja*			
Sonstige Unterhaltsersatzleistung (z.B. Schadensersatz)	☐ nein ☐ ja* ☐ wurde beantragt*			

7	Sonstige Leistungen
Erhält das Kind und/oder der Elternteil, bei dem das Kind lebt, **Bürgergeld** im Sinne des SGB II?	☐ nein ☐ ja*
Erhält das Kind und/oder der Elternteil, bei dem das Kind lebt, **Grundsicherung** im Sinne des SGB XII?	☐ nein ☐ ja*
Wenn ja, geben Sie bitte die BG-Nummer oder das Aktenzeichen an.	

8	Bisheriger Bezug von Unterhaltsvorschuss
Wurde für das Kind bereits Unterhaltsvorschuss bezogen bzw. beantragt?	☐ nein ☐ ja*
Wenn ja, geben Sie bitte die zuständige Unterhaltsvorschussstelle oder Jugendamt und ggf. das Aktenzeichen an.	

9	Bankverbindung
Kontoinhaber(in)	
IBAN (22-stellig)	
BIC (11-stellig)	
Kreditinstitut	

Ich erkläre mich damit einverstanden, dass für den Fall einer möglichen Direktzahlung des Kindesunterhalts meine Bankverbindung an den unterhaltspflichtigen Elternteil weitergeleitet wird.
Sofern ich die Zahlung der Leistungen nach dem Unterhaltsvorschussgesetz auf ein anderes, als mein eigenes Konto wünsche bzw. die Auszahlung auf ein fremdes Konto erfolgen soll, nehme ich zur Kenntnis, sofern dies technisch überhaupt möglich ist, dass die tatsächliche und rechtzeitige Auszahlung nicht garantiert wird.
Das Risiko der Überweisung auf Fremdkonten trage ich als Antragsteller.

Erklärung der Antragstellerin / des Antragstellers

Das Merkblatt zum Unterhaltsvorschuss habe ich erhalten, zur Kenntnis genommen und verstanden.

Ich verpflichte mich, alle Änderungen unverzüglich mitzuteilen, die für die Leistung nach dem Unterhaltsvorschussgesetz (UVG) von Bedeutung sind. Mir ist bekannt, dass eine Verletzung dieser Pflicht als Ordnungswidrigkeit und mit einem Bußgeld geahndet werden kann und dass zu Unrecht erbrachte Leistungen zurückgezahlt werden müssen.

Datenschutzrechtlicher Hinweis:
Für die Gewährung der Leistung nach dem UVG erforderlichen persönlichen Daten können im Wege der automatisierten Datenverarbeitung gespeichert und verarbeitet werden. Ich bin mit der Speicherung, Verarbeitung und Weitergabe der Daten einverstanden. Die Datenerhebung erfolgt auf Grund des Unterhaltsvorschussgesetzes (UVG). Zu den Angaben sind Sie gemäß §§ 60 ff. Sozialgesetzbuch (SGB) I verpflichtet. Ein Anspruch auf Unterhaltsleistungen nach dem UVG besteht nicht, wenn Sie sich weigern, die Auskünfte zu erteilen, die zur Durchführung dieses Gesetzes erforderlich sind.
Die Verordnung des EU-Parlaments und -Rates zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung) finden Sie unter https://www.datenschutz-mv.de/datenschutz/rechtsgrundlagen/

Mit meiner Unterschrift bestätige ich die Kenntnisnahme der Datenschutzhinweise nach den Artikeln 13 und 14 EU-DSGVO i.V.m. den §§ 67 ff. SGB X.

Ich bin damit einverstanden, dass die zur Durchführung des UVG notwendigen Daten mit dem Jobcenter, der Bundesagentur für Arbeit, der Wirtschaftlichen Jugendhilfe, dem Sozialamt und dem Gericht, sowie dem Beistand, Amtspfleger oder Amtsvormund ausgetauscht werden. Eine Übermittlung der Angaben aus dem Antrag erfolgt nur an Stellen, die sie zur Erfüllung der in ihrer Zuständigkeit liegenden Aufgaben benötigen.

Mit meiner Unterschrift versichere ich, dass meine Angaben richtig und vollständig sind.

Ort, Datum	Unterschrift Antragsteller/-in	ggf. Unterschrift gesetzlicher Vertreter

Vermerke der Behörde

Merkblatt zum Unterhaltsvorschussgesetz (UVG)

Dieses Merkblatt soll einen Überblick über die wesentlichen Inhalte des UVGs geben.
Bitte lesen Sie es sich aufmerksam durch!

Bei Fragen wenden Sie sich bitte an die für Sie zuständige Unterhaltsvorschussstelle.

Zur Angabe der Daten im Antrag auf Gewährung von Leistungen nach dem UVG sind Sie gemäß §§ 60 ff. Sozialgesetzbuch – Erstes Buch – sowie § 1 Abs. 3 UVG verpflichtet.

---

1. Wer hat Anspruch auf Leistungen nach dem UVG?

Berechtigt nach dem UVG ist das Kind. Die Voraussetzungen für einen Anspruch auf Leistungen müssen deshalb in der Person des Kindes erfüllt sein. Anspruch auf die Leistungen nach dem UVG besteht, wenn das Kind:
a) das 12. Lebensjahr noch nicht vollendet hat und
b) im Bundesgebiet bei einem seiner Elternteile lebt, der:

- ledig, verwitwet oder geschieden ist <u>oder</u>
- von seinem Ehegatten/ Lebenspartner im Sinne des Lebenspartnerschaftsgesetzes (gleichgeschlechtliche Lebenspartner/in) dauernd getrennt lebt, <u>oder</u>
- dessen Ehegatte/ Lebenspartner im Sinne des Lebenspartnerschaftsgesetzes für voraussichtlich wenigstens sechs Monate in einer Anstalt untergebracht ist.

c) nicht oder nicht regelmäßig Unterhalt vom anderen Elternteil oder, wenn dieser Elternteil verstorben ist, Waisenbezüge mindestens in der Höhe des UVG-Betrags erhält.

Ab dem 12. Lebensjahr besteht nur Anspruch auf die Leistungen nach dem Unterhaltsvorschussgesetz, wenn:
a) das Kind keine Leistungen nach dem SGB II bezieht oder durch die Unterhaltsleistung die Hilfebedürftigkeit des Kindes nach § 9 SGB II vermieden werden kann
b) der alleinerziehende Elternteil ein Einkommen im Sinne des § 11 Abs. 1 Satz 1 SGB II bzw. nach den Vorgaben des Einkommensteuergesetzes in Höhe von mindestens 600,00 Euro brutto erzielt.

Ein ausländisches Kind hat nur einen Anspruch, wenn es oder der alleinerziehende Elternteil im Besitz einer Niederlassungs- oder Aufenthaltserlaubnis ist (Ausnahme: freizügigkeitsberechtigte Ausländer: EU – Bürger, Staatsangehörige oder Schweiz, Islands, Liechtensteins, Norwegens).

2. Wann besteht <u>kein</u> Anspruch auf Leistungen nach dem UVG?

Der Anspruch auf Leistungen nach dem Unterhaltsvorschussgesetz ist ausgeschlossen, wenn:

- beide Elternteile in häuslicher Gemeinschaft miteinander leben (unabhängig davon, ob sie miteinander verheiratet sind oder nicht) <u>oder</u>
- der Elternteil, bei dem das Kind lebt, verheiratet ist, oder heiratet (Eheschließung mit dem anderen Elternteil oder auch mit einer anderen Person) oder eine Lebenspartnerschaft im Sinne des Lebenspartnerschaftsgesetzes führt oder eingeht, <u>oder</u>
- bei zwei gemeinsamen Kindern je eines bei einem der Elternteile wohnt und jeder der Elternteile für den vollen Unterhalt des bei ihm lebenden Kindes allein aufkommt, <u>oder</u>
- wenn das Kind nicht von einem Elternteil betreut wird, sondern sich z.B. in einem Heim oder in Vollzeitpflege bei einer anderen Familie befindet, <u>oder</u>
- wenn der alleinerziehende Elternteil sich weigert, die zur Durchführung des UVG erforderlichen Auskünfte zu erteilen, oder bei der Feststellung der Vaterschaft oder des Aufenthaltes des anderen Elternteils mitzuwirken <u>oder</u>
- wenn das Kind Unterhaltszahlungen in ausreichender Höhe von dem anderen Elternteil bzw. demjenigen, der sich für den Vater des Kindes hält, erhält, oder wenn der andere Elternteil die Unterhaltspflicht durch Vorauszahlung erfüllt hat oder von der Unterhaltszahlung freigestellt worden ist <u>oder</u>
- das Kind das 12. Lebensjahr vollendet hat und durch die Unterhaltsleistung die Hilfebedürftigkeit nach dem SGB II nicht vermieden werden kann <u>und/oder</u>
- der alleinerziehende Elternteil selbst auf Leistungen nach dem SGB II angewiesen ist und über kein eigenes Einkommen im Sinne des § 11 Abs. 1 Satz 1 SGB II bzw. nach den Vorgaben des Einkommensteuergesetzes in Höhe von mindestens 600,00 Euro brutto erzielt.

3. Wie hoch sind die Leistungen nach dem UVG und wie sind die Zahlungsmodalitäten?

Die Unterhaltsleistung basiert auf dem in § 1612 a BGB geregelten Mindestunterhalt. Hiervon wird das ganze Kindergeld abgezogen, wenn der alleinerziehende Elternteil das Kindergeld erhält.

Die Unterhaltsvorschussleistung beträgt
ab dem 1. Januar 2025:

Kinder bis zu 6 Jahren	**227,00 Euro**
Kinder von 6 bis unter 12 Jahren	**299,00 Euro**
Kinder von 12 bis unter 18 Jahren	**394,00 Euro**

Erhält das Kind (regelmäßig) Unterhaltszahlungen des anderen Elternteils oder nach dessen Tod oder dem Tod eines Stiefelternteils Waisenbezüge, so werden diese von dem Betrag der o. g. Leistung nach dem UVG abgezogen. Das Gleiche gilt für sonstige Leistungen des anderen Elternteils, wenn sie als aktuelle Unterhaltszahlungen an das Kind zu werten sind; dies sind z.B. Kindertagesstättenbeiträge, Gebühren für Musikunterricht.

Einkünfte des Vermögens und Erträge aus zumutbarer Arbeit bei Kindern, die das 15. Lebensjahr vollendet haben und nicht mehr die allgemeinbildende Schule besuchen, werden ebenso bei der Berechnung berücksichtigt, wie die Vergütung der Ausbildung. Es gelten die Bestimmungen des § 2 Absatz 4 Satz 2 - 4 UVG.

Die Unterhaltsvorschussleistung wird ab dem Monat der Antragsstellung gezahlt. Sie kann rückwirkend für den letzten Monat vor dem Monat der Antragstellung gezahlt werden, soweit bestimmte Voraussetzungen bereits in dieser Zeit erfüllt waren und es nicht an zumutbaren Bemühungen gefehlt hat, den unterhaltspflichtigen Elternteil zu Unterhaltszahlungen zu veranlassen.

Unterhaltsleistungen unter monatlich 5,00 Euro werden nicht gezahlt. Liegen die Anspruchsvoraussetzungen nur für einen Teil eines Monats vor, wird die Leistung nach dem UVG nur anteilig gezahlt.

4. Welche Pflichten hat der alleinerziehende Elternteil und der gesetzliche Vertreter des Kindes, wenn sie Leistungen nach dem UVG für das Kind beantragt haben?

Nach der Antragstellung müssen **unverzüglich** alle Änderungen, die für die Leistung nach dem UVG von Bedeutung sind, der zuständigen Stelle mitgeteilt werden und zwar insbesondere:

- wenn das Kind nicht mehr ausschließlich bei dem alleinerziehenden Elternteil lebt (z.B. wegen des Aufenthalts in einem Heim, bei Pflegeeltern, bei dem anderen Elternteil),
- wenn der alleinerziehende Elternteil heiratet (auch dann, wenn es sich bei dem Ehepartner nicht um den anderen Elternteil handelt) oder eine Lebenspartnerschaft im Sinne des Lebenspartnerschaftsgesetzes (gleichgeschlechtliche Lebenspartner) eingeht,
- wenn der alleinerziehende Elternteil mit dem anderen Elternteil oder dem Stiefelternteil zusammenzieht
- wenn ein weiteres gemeinsames Kind zum anderen Elternteil zieht,
- wenn Ihnen der bisher unbekannte Aufenthalt des anderen Elternteils bekannt wird,
- jegliche Änderungen in den Einkommensverhältnissen des Kindes z.B. in der Höhe des Ertrages der zumutbaren Arbeit (Lohn, Ausbildungsvergütung), Höhe der Waisenbezüge durch Rentenanpassungen oder die Höhe der Unterhaltszahlung des anderen Elternteils
- Tod des anderen Elternteils oder des Kindes
- wenn sich die Anschrift oder die Bankverbindung des alleinerziehenden Elternteils ändert,
- wenn für das Kind Halbwaisenrente gewährt wird,
- wenn Hilfebedürftigkeit nach dem SGB II eintritt
- wenn Sie nicht genau wissen, ob eine Änderung relevant ist oder nicht.

Bitte teilen Sie die (Wieder-) Heirat bzw. die Eintragung einer Lebenspartnerschaft des Elternteils, bei dem das Kind lebt, sowie den Umzug des Kindes von einem Elternteil zum anderen Elternteil **vorab** mit.

Die vorsätzliche oder fahrlässige Verletzung der Mitteilungspflicht kann mit Bußgeld geahndet werden. Die Verletzung der Pflicht führt weiterhin zur Ersatzpflicht bzgl. gezahlter Leistungen.

5. In welchen Fällen muss die Leistung nach dem UVG ersetzt oder zurückgezahlt werden?

Die Leistungen nach dem UVG müssen ersetzt oder zurückgezahlt werden:

- wenn bei der Antragstellung vorsätzlich oder fahrlässig falsche oder unvollständige Angaben gemacht worden sind,
- wenn nach Antragstellung die Mitteilungspflichten verletzt worden sind,
- der alleinerziehende Elternteil gewusst oder infolge Fahrlässigkeit nicht gewusst hat, dass die Voraussetzungen für die Zahlung der Unterhaltsleistung nicht erfüllt waren,
- wenn das Kind nach Antragstellung Einkommen erzielt, das bei der Berechnung der Leistungen nach dem UVG hätte abgezogen werden müssen

Die Ersatzpflicht beginnt nach Ablauf des Tages der Änderung der Verhältnisse.

6. Wie wirken sich die Leistungen nach dem UVG auf beispielsweise andere Sozialleistungen oder den Unterhaltsanspruch des Kindes aus?

Die Leistungen nach dem Unterhaltsvorschussgesetz gehören zu den Einkünften, die den Lebensunterhalt des Kindes decken sollen. Sie werden deshalb, als vorrangige Sozialleistung, auf die Leistungen nach dem SGB II oder SGB XII als Einkommen des Kindes angerechnet.

Werden einem Kind Leistungen nach dem UVG gezahlt, gehen in Höhe dieser Leistungen seine Unterhaltsansprüche gegen den anderen Elternteil auf das Land über. Das Land fordert den unterhaltspflichtigen Elternteil, bei Vorliegen unterhaltsrechtlicher Voraussetzungen, zur Rückzahlung der gewährten Unterhaltsvorschussleistungen auf.

Über den Unterhaltsvorschuss hinausgehende Unterhaltsansprüche des Kindes gegen den anderen Elternteil können unabhängig vom UVG geltend gemacht werden. Sie können sich gemäß § 18 SGB VIII beim zuständigen Jugendamt beraten und unterstützen lassen oder eine Beistandschaft für die Geltendmachung von Unterhaltsansprüchen in Anspruch nehmen.

7. Was muss man tun, um Leistungen nach dem UVG zu bekommen?

Die Leistungen werden nur auf schriftlichen Antrag gewährt. Antragsformulare sind in Papierform oder auf der Internetseite des zuständigen Landkreises/ der zuständigen kreisfreien Stadt erhältlich. Die Antragstellung ist bei einigen UV-Stellen auch unter https://www.unterhaltsvorschuss-online.de/ möglich.

Antragsberechtigt ist der alleinerziehende Elternteil oder der gesetzliche Vertreter des Kindes.